



Mit unserem Umweltmanagement die IED 2.0 sicher erfüllen

Die Industrieemissionsrichtlinie (IED) umfasst die Genehmigungs- und Betriebsvorgaben für Industrieanlagen, die der Gesetzgeber als umweltrelevant einstuft. Mit der Novellierung der Richtlinie, die am 5. August 2024 in Kraft getreten ist, wurden diese Anforderungen weiterentwickelt und verschärft. Ziel ist es, den Umwelt- und Gesundheitsschutz in der EU zu stärken.

Zu den neuen Vorgaben gehört unter anderem das verpflichtende Einführen eines Umweltmanagementsystems (UMS) für IED-Anlagen. Dazu gehört, neben weiteren neuen und verschärften Anforderungen, dass der Gesetzgeber die Vorgabe zum Führen eines Umweltmanagementsystems (UMS) eingeführt hat. Somit müssen Betreiber von IED-Anlagen künftig ein Umweltmanagementsystem einführen und dauerhaft betreiben.

Wen betrifft die Verpflichtung zu einem Umweltmanagementsystem?

In Deutschland existieren rund 13.000 Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, die IED-Anlagen. Alle IED-Anlagen sind von den verschärften Anforderungen betroffen. Einen Schwellenwert gibt es nicht. Heißt: Für Betreiber von IED-Anlagen ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) verpflichtend.

Was ist ein Umweltmanagementsystem?

Ein strukturierter Ansatz mit dem Unternehmen ihre Umweltauswirkungen systematisch bilanzieren, steuern und verbessern. Zusammengefasst: Ein Fahrplan für das umweltfreundliche Wirtschaften. Bekannte Standards sind beispielsweise die DIN EN ISO 14001 oder das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS). Letzters zählt zu den besonders anspruchsvollen UMS.

Bis wann ist ein Umweltmanagementsystem einzuführen?

Aus Unternehmenssicht ist vor allem die zeitliche Einordnung der neuen Vorschriften herausfordernd. Nach EU-Vorgabe müssen Betreiber von IED-Anlagen grundsätzlich bis zum 1. Juli 2027 ein Umweltmanagementsystem einführen und dieses anschließend alle drei Jahre überprüfen beziehungsweise zertifizieren lassen.

In der derzeit laufenden Umsetzung in deutsches Recht ist jedoch zunächst ein späterer Zieltermin vorgesehen: Nach dem aktuellen Stand der 45. BImSchV soll die Pflicht erst ab 2030 greifen. Parallel bemüht sich die Bundesregierung darum, auch auf EU-Ebene das Verschieben der Frist auf 2030 zu erreichen. Ob das Verschieben tatsächlich erfolgt, bleibt abzuwarten.

Was passiert bei Nicht-Umsetzung?

Verstöße gegen die Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie können für Unternehmen erhebliche Folgen haben. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kommen behördliche Maßnahmen wie Auflagen, Betriebsuntersagungen oder im Extremfall das Stilllegen von Anlagen in Betracht. Zusätzlich können versicherungsrechtliche Risiken entstehen, wenn Sie eine Anlage nicht entsprechend ihrer Genehmigung betreiben.

Auch Verstöße gegen die neue UMS-Pflicht kann der Gesetzgeber künftig als Ordnungswidrigkeit sanktionieren. Bei schweren Verstößen kann der Gesetzgeber Bußgelder künftig auch umsatzbezogen bemessen, in bestimmten Fällen bis zu drei Prozent des EU-weiten Unternehmensumsatzes.

Was ist zu tun?

- Die 45. BImSchV hat die Bundesregierung noch nicht abschließend umgesetzt, jedoch einen Anforderungsrahmen gesetzt. Prüfen Sie also bereits jetzt, ob Sie von der IED betroffen sind. Ob eine Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, richtet sich nach der Art der Tätigkeit. Maßgeblich ist dabei Anhang 1 der 4. BImSchV. Dort sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach Anlagentypen und Anlagennummern aufgeführt. Ist die betreffende Tätigkeit dort genannt und in der zweiten Spalte mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, gilt die Anlage als IED-Anlage. Sie fällt damit unter die besonderen Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie.
- Das Umsetzen der Normanforderungen in betriebliche Prozesse benötigt erfahrungsgemäß Zeit, insbesondere wenn Sie noch nicht über ein Managementsystem verfügen. Planen Sie frühzeitig Ihre fachlichen und administrativen Ressourcen in einem Stufenplan bis 2030 ein.
- Prüfen Sie nicht nur die neue UMS-Pflicht, sondern auch die weiteren Anforderungen der novellierten Industrieemissionsrichtlinie. Besonders wichtig sind der erweiterte Anwendungsbereich, mögliche Transformationspläne, verschärfte Emissionsgrenzwerte, Anforderungen an Mess- und Datenkonzepte sowie zusätzliche Berichtspflichten.

Ihre Vorteile bei der Zusammenarbeit mit uns auf Ihrem Weg zur IED 2.0-Konformität

Unsere Mitglieder profitieren von einem etablierten Netzwerk aus Zertifizierern, Marktpartnern, Behörden sowie unserem kurzen Draht in die Gesetzgebungsentwicklung durch unser Hauptstadtbüro. Außerdem betreuen wir dauerhaft rund 300 Managementsysteme im Kreis unserer Mitgliedsunternehmen.

Profitieren Sie von unserem pragmatischen Ansatz, der sich aus jahrelanger Projekterfahrung im produzierenden Mittelstand ergibt. Wir gehen auf Ihre Unternehmensstrukturen ein, übersetzen die neuen Anforderungen in handhabbare Aufgaben und leiten mit Best-Practice-Beispielen sowie umfassenden Vorlagenpaketen durch den Systemaufbau.

Die Vorteile mit einem Umweltmanagement (UMS) vom VEA im Überblick



Compliance

Mit unserer Hilfe haben Sie alle erforderlichen Umweltschutzauflagen im Blick.



Zeitersparnis

Wir helfen Ihnen beim Erfüllen der Anforderungen, sodass Sie sich auf Ihr Hauptgeschäft konzentrieren können.



Umweltschutz

Mit dem Implementieren eines UMS leisten Sie einen aktiven Beitrag zum Schutz und Erhalt Ihrer Umwelt.



Vor-Ort-Betreuung

Unsere erfahrenen Beraterinnen und Berater betreuen Ihr UMS vor Ort.

Der Energieexperte für den Mittelstand

VEA Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.
Zeißstraße 72, 30519 Hannover

☎ +49 (0) 511 9848 - 0
✉ info@vea.de

www.vea.de

Sie haben Fragen oder möchten mehr über das Thema Umweltmanagement erfahren?

Bitte wenden Sie sich an Ihre VEA-Beraterin oder Ihren VEA-Berater.